

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Bürokratieabbau vorantreiben IV – Jetzt Notwehr ergreifen und insbesondere das Handwerk entlasten!

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

I. festzustellen,

1. dass Baden-Württemberg unter einem Bürokratie-Kollaps leidet – zu viele Formulare, zu kleinteilige Berichtspflichten und zu umfangreiche Dokumentationsanforderungen ersticken die Wirtschaft, zerstören die Kreativität dieses Landes und nagen an der Basis unseres Wohlstands;
2. dass eine besonders hohe Belastung – gerade für kleine und mittelständische Unternehmen und insbesondere für Handwerksbetriebe – durch die Erfüllung von Statistikpflichten entsteht;
3. dass die gegenwärtige Situation besondere Maßnahmen erfordert – der Bürokratie-Kollaps ist eine Bedrohung für den Wohlstand von Baden-Württemberg; ein weiteres Herauszögern von Gegenmaßnahmen ist verantwortungslos, stattdessen sind Maßnahmen der demokratischen Notwehr zu ergreifen;

II. die Landesregierung zu ersuchen,

1. umgehend eine Bundesratsinitiative zu starten, die alle Unternehmen mit weniger als 20 Mitarbeitern von sämtlichen Berichtspflichten der amtlichen Statistik befreit – gerade kleinere Unternehmen müssen wieder mehr Zeit für ihren Betrieb haben und dürfen nicht in Papierarbeiten ersticken;
2. eine weitere Bundesratsinitiative zu starten, welche die Zählweise der Mitarbeiter bei den Schwellenwerten für Erhebungen der amtlichen Statistik von „Mitarbeiter nach Köpfen“ auf „Mitarbeiter nach Vollzeitäquivalenten“ umstellt – zahlreiche, gerade kleinere Unternehmen erreichen auch ohne betriebliches Wachstum höhere Schwellenwerte, weil sie in Zeiten von Arbeits- und Fachkräftemangel mehr Teilzeitmitarbeiter beschäftigen müssen, trotzdem aber noch typische kleine Unternehmen sind;

3. bis zur abschließenden Behandlung dieser Bundesratsinitiativen das Statistische Landesamt anzuweisen, sämtliche Statistikpflichten für Unternehmen mit weniger als 20 Mitarbeitern auszusetzen – dies ist ein Akt der demokratischen Notwehr, aber nur so lässt sich der Bürokratie-Kollaps in unserem Land beenden;
4. die Digitalisierungsprämie, eine der großen Erfolgsgeschichten innerhalb der Förderprogramme des Landes Baden-Württemberg, wieder als echte Mittelstandsförderung auszugestalten – dazu ist sie als reines Landesförderprogramm und nicht als Kredit nach Bankenstandards zu konzeptionieren und insbesondere kleinere Unternehmen sind stärker zu unterstützen;
5. die Gültigkeit einer Präqualifizierung im „Amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (AVPQ)“ (einem Verzeichnis, welche notwendige Nachweispflichten für öffentliche Aufträge sammelt und dadurch Unternehmen die erneute Vorlage bei jedem Auftrag erspart) von einem auf zwei Jahre zu verlängern – dadurch müssen Unternehmen, welche sich um öffentliche Aufträge bemühen und dafür das Instrument der Präqualifizierung nutzen, nur noch alle zwei Jahre Nachweise vorlegen und werden somit von umfangreichen bürokratischen Anforderungen entlastet;
6. die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen durch Unternehmen, beispielsweise für die Nutzung durch einen Leiterwagen zum Bäume schneiden oder im Rahmen von Baustellen, massiv zu vereinfachen – zum einen ist eine Bundesratsinitiative notwendig, welche § 45 und § 46 der Straßenverkehrsordnung dahingehend ändert, dass die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen bei kleinen Vorgängen (beispielsweise bei geringer Dauer und ohne signifikante Beeinträchtigung des Verkehrs) genehmigungsfrei stellt; zum anderen muss das Land eine digitale, idealerweise KI-gestützte Musterlösung entwickeln, welche Anträge zur Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen automatisch prüfen und eine direkte Rückmeldung geben kann, und diese Lösung dann den Kommunen in Baden-Württemberg kostenfrei für ihre Genehmigungsprozesse anzubieten;
7. durch eine Novelle des Landeshochschulgesetzes (LHG) Beteiligungen an Start-ups durch Hochschulen signifikant zu erleichtern, insbesondere durch eine Reduktion der Bestimmungen in § 2 Absatz 6 und § 13a Absatz 2 LHG.

7.10.2025

Dr. Rülke, Dr. Schweickert
und Fraktion

Begründung

Deutschland und Baden-Württemberg leiden unter einer maßlosen Überbürokratisierung: Zu viele Formulare, zu kleinteilige Berichtspflichten und zu umfangreiche Dokumentationsanforderungen. Selbst in den Verwaltungen müssen mittlerweile Regeln bewusst ignoriert werden, um handlungsfähig zu bleiben. Auch Bundeskanzler Friedrich Merz hat dazu aufgerufen, „dieser Maschine in Brüssel jetzt mal das Stöckchen in die Räder halten, damit das mal aufhört“ (dpa vom 26. September 2025).

Denn die Überbürokratisierung erstickt unsere Wirtschaft, zerstört Kreativität und verhindert freie Entfaltung. Das alles nagt an der Basis unseres Wohlstands. Für die FDP-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg ist es längst Fünf nach Zwölf! Der Bürokratie-Kollaps muss beendet werden!

Daher fordern wir schnelle Entlastungsmaßnahmen für kleine und mittelständische Unternehmen sowie insbesondere das Handwerk. Mit diesem Antrag stellen wir zu diesem Zweck sieben konkrete Schritte zur Abstimmung, die das Land Baden-Württemberg sofort ergreifen kann, um den Bürokratie-Kollaps zu beenden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2025 Nr. D60385/2025 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

I. festzustellen,

- 1. dass Baden-Württemberg unter einem Bürokratie-Kollaps leidet – zu viele Formulare, zu kleinteilige Berichtspflichten und zu umfangreiche Dokumentationsanforderungen ersticken die Wirtschaft, zerstören die Kreativität dieses Landes und nagen an der Basis unseres Wohlstands;*
- 2. dass eine besonders hohe Belastung – gerade für kleine und mittelständische Unternehmen und insbesondere für Handwerksbetriebe – durch die Erfüllung von Statistikpflichten entsteht;*
- 3. dass die gegenwärtige Situation besondere Maßnahmen erfordert – der Bürokratie-Kollaps ist eine Bedrohung für den Wohlstand von Baden-Württemberg; ein weiteres Herausögern von Gegenmaßnahmen ist verantwortungslos, stattdessen sind Maßnahmen der demokratischen Notwehr zu ergreifen;*

Zu I. 1. bis 3.:

Zu I. 1. bis I. 3. wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Der Abbau unnötiger Bürokratie ist ein Kernanliegen der Landesregierung, die bereits zahlreiche Maßnahmen zur Reduktion von Verwaltungslasten für Unternehmen eingeleitet hat. Im Jahr 2023 rief die Landesregierung die Entlastungsallianz ins Leben. Unter Beteiligung von Verbänden, Kammern und kommunalen Spitzenverbänden wurden unnötige Hemmnisse im Landesrecht identifiziert und in drei Entlastungspaketen abgebaut. Derzeit befindet sich zudem das Regelbereinigungsgesetz im parlamentarischen Verfahren, das weitere gesetzliche Vereinfachungen und Entlastungen im Landesrecht vorsieht. Insgesamt wurden über 350 Maßnahmen des Bürokratieabbaus durchgeführt und konkrete Entlastungen für die Wirtschaft erreicht, z. B. durch die Novellierung des Gaststättengesetzes oder eine Erhöhung der Schwellenwerte bei öffentlichen Vergaben.

Festzuhalten ist auch, dass ein Großteil der durch das Statistische Bundesamt für das Jahr 2024 auf ca. 67 Milliarden Euro geschätzten Erfüllungsaufwände durch Regelungen des Bundes oder der EU verursacht wird. Die Landesregierung setzt sich regelmäßig bei Bund und EU für Entlastungen gerade für die mittelständische Wirtschaft Baden-Württembergs ein. So brachte allein das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus anlässlich des Bürokratieabbaugesetzes IV der vorigen Bundesregierung 15 Anträge im Rahmen der Bundesratsbeteiligung ein.

Statistische Erhebungen bilden die Grundlage für evidenzbasierte politische Entscheidungen und sind zu einem gewissen Grad für effizientes staatliches Handeln unverzichtbar. Zudem ist die Statistik nur begrenzt für den fraglos erheblichen Verwaltungsaufwand gerade für kleinere Unternehmen verantwortlich. Ein großer Teil der bürokratischen Lasten ist auf Berichts- und Dokumentationspflichten aus Bereichen wie Steuern, Soziales, Umweltschutz, Arbeitsschutz, Datenschutz etc. zurückzuführen. Zweckmäßiger Bürokratieabbau berücksichtigt die Erwägungen, die zur Einführung dieser Pflichten führte, schafft Plichten dort ab, wo der Aufwand im Missverhältnis zum Mehrwert steht, und minimiert den Aufwand zur Erfüllung von als notwendig erachteten Anforderungen.

II. die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. umgehend eine Bundesratsinitiative zu starten, die alle Unternehmen mit weniger als 20 Mitarbeitern von sämtlichen Berichtspflichten der amtlichen Statistik befreit – gerade kleinere Unternehmen müssen wieder mehr Zeit für ihren Betrieb haben und dürfen nicht in Papierarbeiten ersticken;*

Zu II. 1.:

Von den im produzierenden Gewerbe im Erhebungsbereich der Länder befindlichen Statistiken sind nur eine sehr geringe Anzahl von Betrieben mit weniger als 20 tätigen Personen betroffen. Darüber hinaus basiert insbesondere im Umwelt- und Energiebereich ein großer Teil der statistischen Erhebungen auf fachlichen Aspekten unabhängig von der Beschäftigtenzahl, also z. B. der wasserwirtschaftlichen Relevanz basierend auf der Wasserentnahme aus den Grundwasservorkommen und aus Oberflächengewässern. Eine pauschale Befreiung von der Berichtspflicht würde zu einer erheblichen Abnahme der Datenqualität führen, auf deren Grundlage politische Entscheidungen getroffen werden – gerade in Wirtschaftsbereichen, die von Kleinbetrieben dominiert sind (z. B. Land- und Bauwirtschaft).

- 2. eine weitere Bundesratsinitiative zu starten, welche die Zählweise der Mitarbeiter bei den Schwellenwerten für Erhebungen der amtlichen Statistik von „Mitarbeiter nach Köpfen“ auf „Mitarbeiter nach Vollzeitäquivalenten“ umstellt – zahlreiche, gerade kleinere Unternehmen erreichen auch ohne betriebliches Wachstum höhere Schwellenwerte, weil sie in Zeiten von Arbeits- und Fachkräftemangel mehr Teilzeitmitarbeiter beschäftigen müssen, trotzdem aber noch typische kleine Unternehmen sind;*

Zu II. 2.:

Zwar wäre der Vorteil einer Festlegung der Abschnidegrenze auf der Basis von Vollzeitäquivalenten, dass Betriebe entlastet werden könnten, die nur deshalb unter die Berichtspflicht fallen, weil sie einen hohen Anteil an Teilzeitbeschäftigten haben, ansonsten aber von ihrer Struktur her Kleinbetriebe sind. Die Vollzeitäquivalente müssten allerdings zusätzlich erhoben werden und ausschließlich der Berichtskreisabgrenzung dienen, da in den eigentlichen statistischen Erhebungen weiterhin die Erfassung der tätigen Personen notwendig ist.

Demgegenüber steht vonseiten der Erwerbstätigenrechnung, dass die Berechnung der Vollzeitäquivalente angesichts der Vielzahl der Arbeitszeitmodelle in den letzten Jahren immer schwieriger geworden ist. Die Ermittlung dieser Äquivalente durch die Berichtspflichtigen würde demnach eine spürbare zusätzliche Belastung darstellen.

Im Bereich der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind zudem Probleme bei der Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Konjunkturstatistik im Zeitablauf zu bedenken (z. T. Über-, z. T. Unterzeichnung der Entwicklung, Brüche in den Zeitreihen, Erodieren des Berichtskreises bei weiterer Zunahme der Teilzeitarbeit) sowie Probleme bei der Kohärenz der Ergebnisse der Konjunkturstatistiken im Verarbeitenden Gewerbe mit denen anderer amtlicher Statistiken (Baugewerbe, Handwerk).

Bereits im Jahr 2004 hatte das Statistische Landesamt Baden-Württemberg in den Statistischen Verbund den Vorschlag eingebracht, die Festlegung der Abschnidegrenzen im Verarbeitenden Gewerbe auf Vollzeitäquivalente abzustellen. Zusätzlich zu den o. g. Problemen hatte die Mehrzahl der Statistischen Landesämter erhebliche Zweifel daran, dass es möglich sein wird, die Ermittlung der Zahl der Vollzeitäquivalente „gerichtsfest“ vorzugeben, sodass darauf gestützt die Auskunftspflicht durchgesetzt werden könnte. Von den kleineren Bundesländern wurden darüber hinaus Bedenken in Hinblick auf eine weitere Einschränkung des Berichtskreises mit Blick auf die Zunahme der Geheimhaltungsfälle und damit eine Vergrößerung der Lücken im Ergebnismachweis vorgebracht. Im Ergebnis hat sich der Statistische Verbund mit klarer Mehrheit gegen eine Festlegung der Abschnidegrenze auf der Basis von Vollzeitäquivalenten ausgesprochen.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass es bei den Verdiensterhebungen das Ziel ist, auch die Verdienste und Arbeitskosten von Teilzeitkräften und geringfügig Beschäftigten abzubilden und das nicht nur in großen Betrieben, sondern auch in Kleinstbetrieben.

3. bis zur abschließenden Behandlung dieser Bundesratsinitiativen das Statistische Landesamt anzuweisen, sämtliche Statistikpflichten für Unternehmen mit weniger als 20 Mitarbeitern auszusetzen – dies ist ein Akt der demokratischen Notwehr; aber nur so lässt sich der Bürokratie-Kollaps in unserem Land beenden;

Zu II. 3.:

Die Landesregierung ist gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes an Gesetz und Recht gebunden. Entsprechendes Handeln wäre verfassungswidrig. „Demokratische Notwehr“ ist kein Rechtfertigungsgrund für offenen Rechtsbruch.

4. die Digitalisierungsprämie, eine der großen Erfolgsgeschichten innerhalb der Förderprogramme des Landes Baden-Württemberg, wieder als echte Mittelstandsförderung auszugestalten – dazu ist sie als reines Landesförderprogramm und nicht als Kredit nach Bankenstandards zu konzeptionieren und insbesondere kleinere Unternehmen sind stärker zu unterstützen;

Zu II. 4.:

Die Digitalisierungsprämie Plus wurde bis zum 30. Juni 2025 in zwei Varianten ausgereicht: einer Zuschuss- und einer Darlehensvariante. Die Zuschussvariante der Digitalisierungsprämie Plus ist zum 1. Juli 2025 ausgelaufen, während die Darlehensvariante mit verbesserten Konditionen fortgeführt wird. Mit der Zuschussvariante der Digitalisierungsprämie Plus konnten mehr als 15 000 Digitalisierungsvorhaben unterstützt werden. Der breite und niederschwellige Anschub für die Digitalisierung ist damit gelungen. Auch die Darlehensvariante ist als Erfolg zu verzeichnen: Insgesamt wurden mehr als 3 400 Unternehmen mit einem Fördervolumen von rund 23 Millionen Euro unterstützt. Hervorzuheben ist, dass über die Hälfte (52 Prozent) der Förderempfänger Kleinstunternehmen waren, rund 40 Prozent waren kleine Unternehmen und etwa 7,5 Prozent mittlere Unternehmen. Dies zeigt, dass die Darlehensvariante auch für Kleinst- und Kleinunternehmen attraktiv ist.

Es geht nun darum, nächste Schritte in der Digitalisierung der Unternehmen zu gehen. Dazu wird die Digitalisierungsprämie Plus als Tilgungszuschuss weitergeführt. Sie wurde dazu in die Digitalisierungsfinanzierung der L-Bank in den Förderstufen zwei, LevelUp-Digitalisierung, und drei, HighEnd-Digitalisierung, integriert. Gefördert werden in diesen Stufen insbesondere die Vernetzung digitaler Systeme, Maßnahmen zur Erhöhung der IT-Sicherheit, Weiterbildungsmaßnahmen, der Einsatz von Big-Data-Anwendungen und die Integration von KI-Anwendungen in die betriebliche Wertschöpfungskette.

Mit den erweiterten Fördermöglichkeiten in der Digitalisierungsfinanzierung und zusätzlichen Zuschüssen über die KfW können die Digitalisierung im Land und damit die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit weiter gestärkt werden. Nach dem erfolgreichen Anschub zahlreicher Digitalisierungsprojekte richtet sich der Fokus nun auf die anstehenden komplexeren Digitalisierungsprozesse. Auch mit der Neuausrichtung der Digitalisierungsprämie Plus können Unternehmen aller Größen bei den verschiedensten Digitalisierungsvorhaben unterstützt werden.

Zur Förderung der Digitalisierung der Wirtschaft setzt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus über die einzelbetriebliche Förderung hinaus weiterhin auf ein differenziertes Portfolio an Fördermaßnahmen. Exemplarisch zu nennen ist hier die Förderung der regionalen Digital Hubs. Damit werden in der Fläche des Landes insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen branchenübergreifende Anlaufstellen zur Digitalisierung geboten, die als Informations- und Experimentierräume dienen, einen interdisziplinären Austausch und Kooperation ermöglichen, sowie Technologie erlebbar machen. Mit dem Fokus auf künstliche Intelligenz dienen zudem die regionalen KI-Exzellenzzentren an den Standorten Stuttgart, Karlsruhe, Neckar-Alb, Freiburg, Ostalbkreis und Ulm sowie Koopera-

tionsmaßnahmen mit dem Nordschwarzwald als Unterstützungsstellen für Unternehmen, Gründende, Beratungseinrichtungen und Wissenschaft.

5. *die Gültigkeit einer Präqualifizierung im „Amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (AVPQ)“ (einem Verzeichnis, welche notwendige Nachweispflichten für öffentliche Aufträge sammelt und dadurch Unternehmen die erneute Vorlage bei jedem Auftrag erspart) von einem auf zwei Jahre zu verlängern – dadurch müssen Unternehmen, welche sich um öffentliche Aufträge bemühen und dafür das Instrument der Präqualifizierung nutzen, nur noch alle zwei Jahre Nachweise vorlegen und werden somit von umfangreichen bürokratischen Anforderungen entlastet;*

Zu II. 5.:

Mit der Führung des Amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen (AVPQ) sind bundesweit die Industrie- und Handelskammern (IHK) betraut. Diese Betrauung erfolgte bereits 2016 durch entsprechende Ermächtigung in § 48 Absatz 8 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV). Hierbei handelt es sich um Bundesrecht. Die Anforderungen an das Verzeichnis ergeben sich aus Artikel 64 der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (RL 2014/24/EU). Innerhalb des dort eröffneten Rahmens legen die IHKs selbst fest, welche konkreten Anforderungen sie an die Präqualifikation stellen. Eine Geltungsdauer von einem Jahr ist dabei gesetzlich nicht vorgeschrieben. Sie beruht vielmehr auf einer bundesweit einheitlichen Handhabung der IHKs.

Die Verlängerung der Gültigkeit einer Präqualifizierung im AVPQ von einem auf zwei Jahre liegt somit nicht innerhalb der Regelungsbefugnis des Landes Baden-Württemberg.

In der Sache ist zu berücksichtigen, dass eine jährliche Erneuerung der Präqualifizierung eine Abwägung zwischen Aktualität der Nachweise einerseits und dem Aufwand für die Unternehmen andererseits zugrunde liegt. Die Aktualität des Nachweises ist wesentlich für die Qualität der Präqualifizierung und Voraussetzung der Eignungsvermutung, die wiederum den wichtigsten Vorteil der Eintragung in das amtliche Verzeichnis darstellt.

Zudem müssen die Unternehmen nach Artikel 64 RL 2014/24/EU für eine Präqualifikation nachweisen, dass die Eignungskriterien für die gesamte Geltungsdauer bestehen. Dies wäre grundsätzlich auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr möglich, hätte aber zur Folge, dass die Unternehmen bereits bei Eintragung Nachweise, etwa über bestehenden Versicherungsschutz, auch für einen entsprechend längeren Zeitpunkt vorlegen müssten. Dies wäre für viele Unternehmen unter Umständen nur schwer erfüllbar und könnte zu einem faktischen Ausschluss vom AVPQ-Verfahren führen.

6. *die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen durch Unternehmen, beispielsweise für die Nutzung durch einen Leiterwagen zum Bäume schneiden oder im Rahmen von Baustellen, massiv zu vereinfachen – zum einen ist eine Bundesratsinitiative notwendig, welche § 45 und § 46 der Straßenverkehrsordnung dahingehend ändert, dass die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen bei kleinen Vorgängen (beispielsweise bei geringer Dauer und ohne signifikante Beeinträchtigung des Verkehrs) genehmigungsfrei stellt; zum anderen muss das Land eine digitale, idealerweise KI-gestützte Musterlösung entwickeln, welche Anträge zur Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen automatisch prüfen und eine direkte Rückmeldung geben kann, und diese Lösung dann den Kommunen in Baden-Württemberg kostenfrei für ihre Genehmigungsprozesse anzubieten;*

Zu II. 6.:

Die genannten Regelungen stellen Bundesrecht dar (Straßenverkehrsrecht). Das Land setzt die Vereinfachung der Verwaltungspraxis bei der Anwendung des Straßenverkehrsrechts vielfältig schon heute um. Dies erleichtert heute z. B. bereits Fastnachtsveranstaltungen, Tempo-30-Anordnungen und landkreisübergreifende Umleitungen an Baustellen.

Dazu gehört auch die Frage, in welchen Fällen Genehmigungen erforderlich sind und wie diese ausgestaltet werden müssen. Die Praxis zeigt, dass einige der als hinderlich angesehenen Anforderungen nicht aus dem Bereich staatlicher Vorgaben kommen, sondern durch die Sorge vor Haftungsfragen oder aus dem privatrechtlichen Bereich stammen.

Das Erfordernis, für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Straßenraum Genehmigungen einzuholen, ist bei großen Baustellen sofort einsichtig. Aber auch bei mehreren kleinen Baustellen wird z. B. sichergestellt, dass Einschränkungen auf das nötige Maß reduziert und auch koordiniert werden. So kann beispielsweise auch eine vermeintlich geringe Einschränkung zu Problemen führen, wenn Strecken als Umleitungen genutzt werden. Daher greift der Ansatz einer „digitalen, idealerweise KI-gestützten Musterlösung“ zu kurz. Vielmehr untersucht das Ministerium für Verkehr aktuell eine Lösung, bei der im Sinne einer sogenannten Genehmigungsfiktion die Antragsteller in bestimmten Konstellationen selber die Maßnahme prüfen können – und dafür dann aber auch die Verantwortung übernehmen müssen.

7. durch eine Novelle des Landeshochschulgesetzes (LHG) Beteiligungen an Start-ups durch Hochschulen signifikant zu erleichtern, insbesondere durch eine Reduktion der Bestimmungen in § 2 Absatz 6 und § 13a Absatz 2 LHG.

Zu II. 7.:

Gesetzliche Regelungen werden regelmäßig überprüft, so auch das Landeshochschulgesetz. Dabei gilt es zu beachten, dass Hochschulen verschiedene Aufgaben zu erfüllen haben, die es untereinander auszugleichen gilt. Davon ist der Wissens- und Technologietransfer eine Aufgabe; Lehre, Forschung und Weiterbildung sind weitere Aufgaben. Ein wirtschaftliches Auftreten am Markt ist hingegen keine Aufgabe der Hochschulen. Dennoch werden bei der nächsten Überarbeitung des Landeshochschulgesetzes auch die genannten Regelungen auf ihre weitere Anwendbarkeit hin geprüft werden, selbstverständlich unter Beteiligung der Hochschulen.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus